

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



Ausgabe Nr.: 7 / 2016
Erscheinungstag: 11. März 2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 10.03.2016 S. 54
2. Öffentliche Bekanntmachung einer Einziehungsverfügung S. 56
3. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln hier: Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, Aktenzeichen: 33.1 – 5 15 06 – Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft S. 60
4. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Erkelenz IV S. 62
5. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Venrath S. 63
6. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Erkelenz-Kückhoven S. 64

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 10.03.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 09.03.2016 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Einzelne Termine

- (1) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „8. Fahrrad-Frühling“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag 24.04.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (2) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 25.09.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Französischer Markt“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 30.10.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.
- (4) Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „Wir warten auf den Nikolaus“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 04.12.2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 In-/Außer- Kraft – Treten

Diese Verordnung tritt am 24.04.2016 in Kraft und am 05.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 10.03.2016



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 7 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW. S. 731), werden die unter Ziffer 2 näher bezeichneten Straßen aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme durch RWE Power eingezogen.

2. Name, Lage und Beschreibung

-siehe anliegende Karten-

Hinsichtlich der in den Karten angegebenen Straßenabschnitte trägt die Stadt Erkelenz die Straßenbaulast. Einwendungen gegen die bekannt gemachte Einziehungsabsicht wurden nicht erhoben.

Karten, aus denen die eingezogenen Flächen ersichtlich sind, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. In- Kraft-Treten

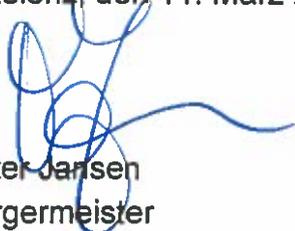
Die Einziehungsverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz in Kraft.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

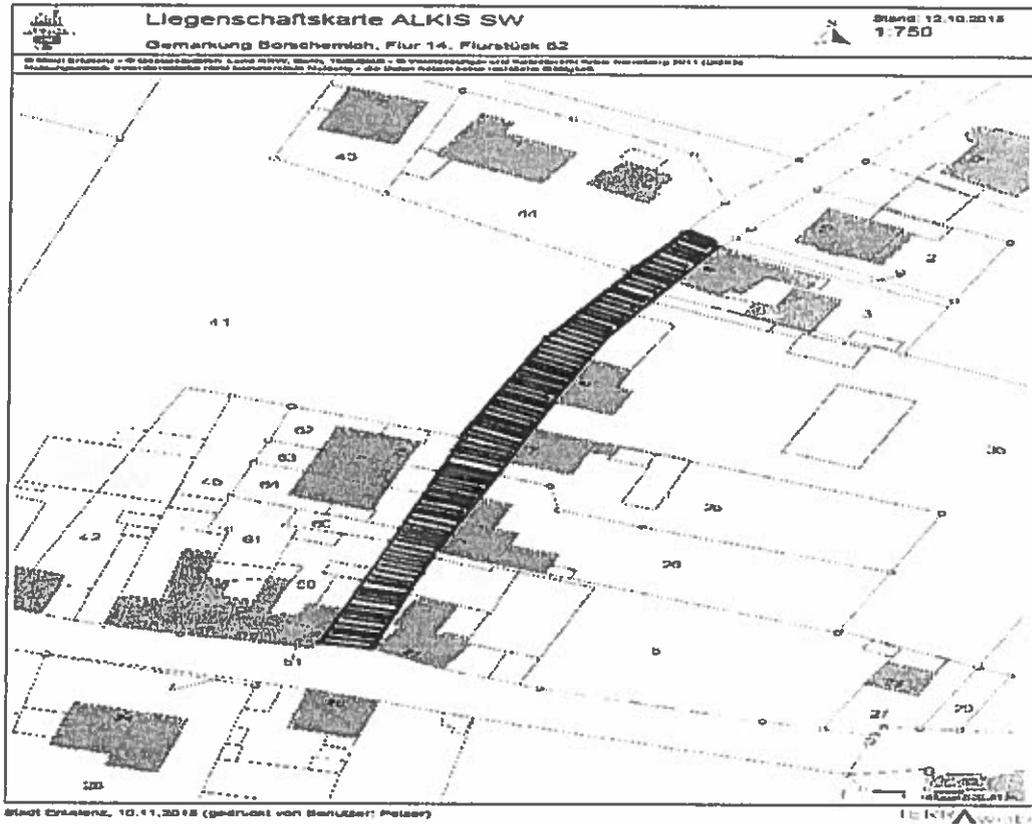
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

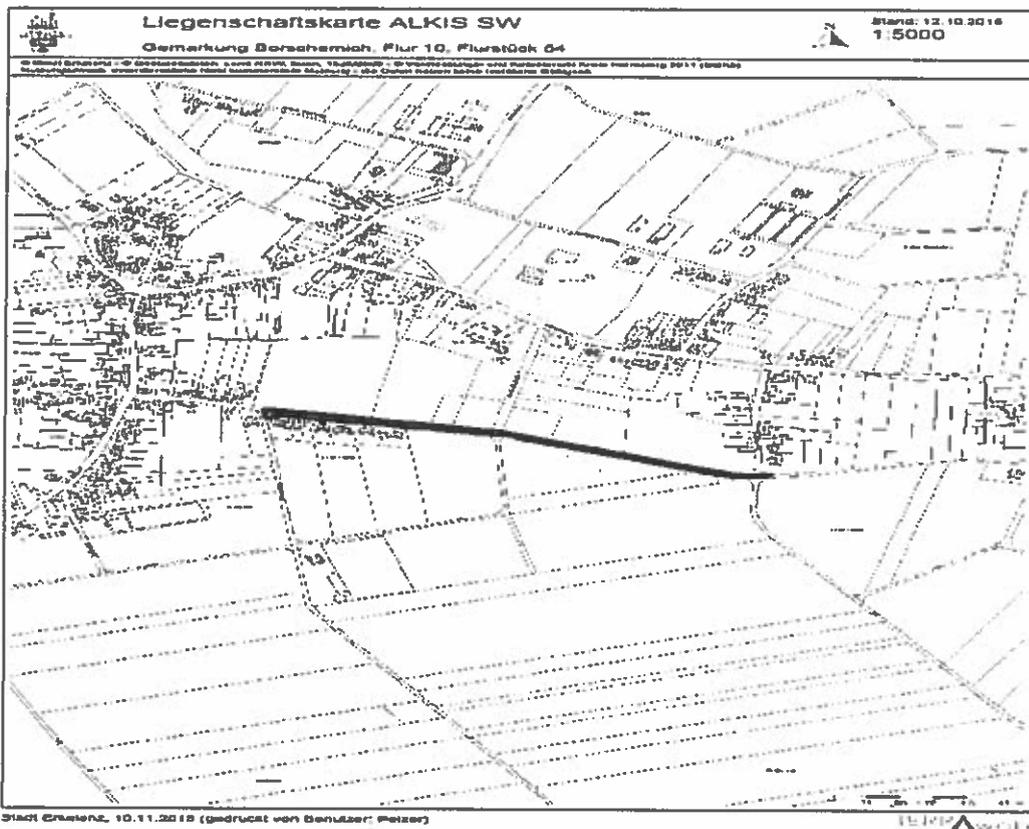
Erkelenz, den 11. März 2016



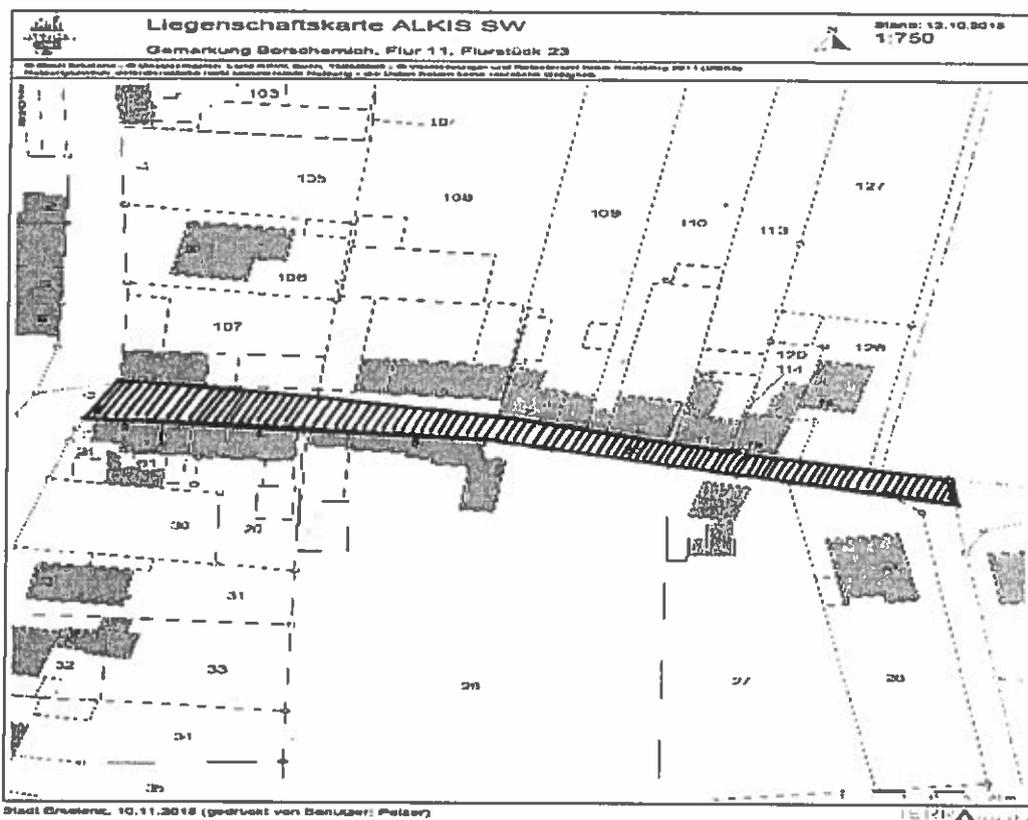
Peter Jansen
Bürgermeister



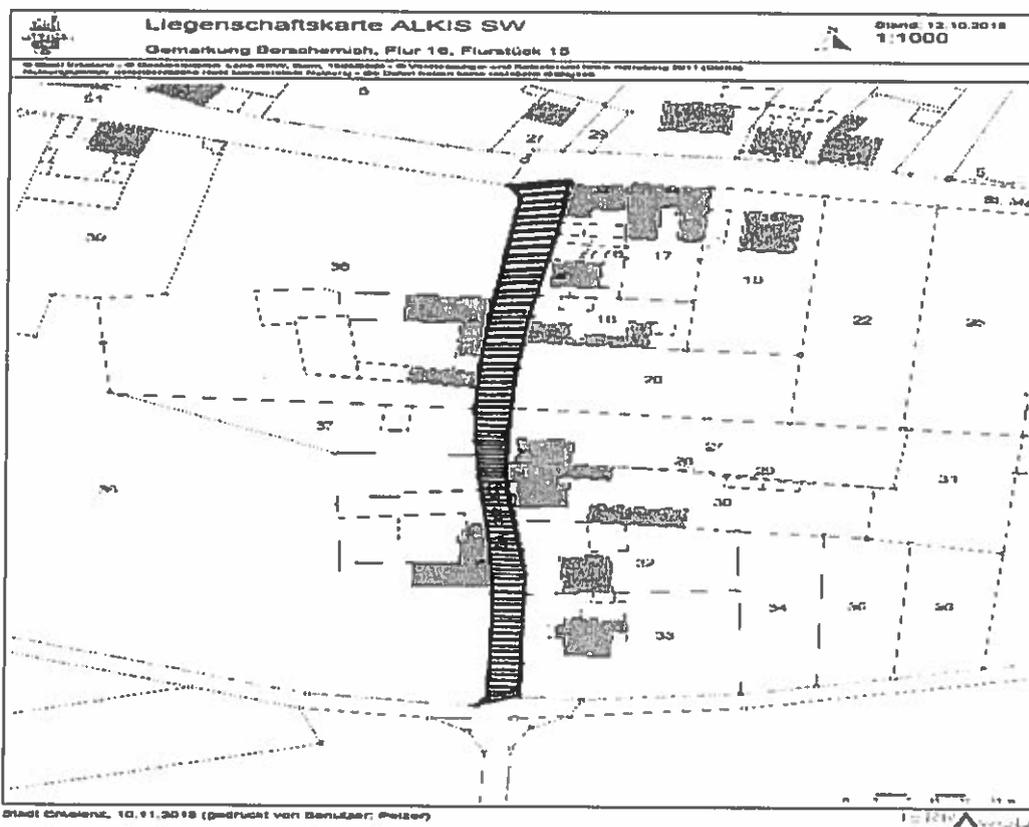
Hochneukirchener Weg.



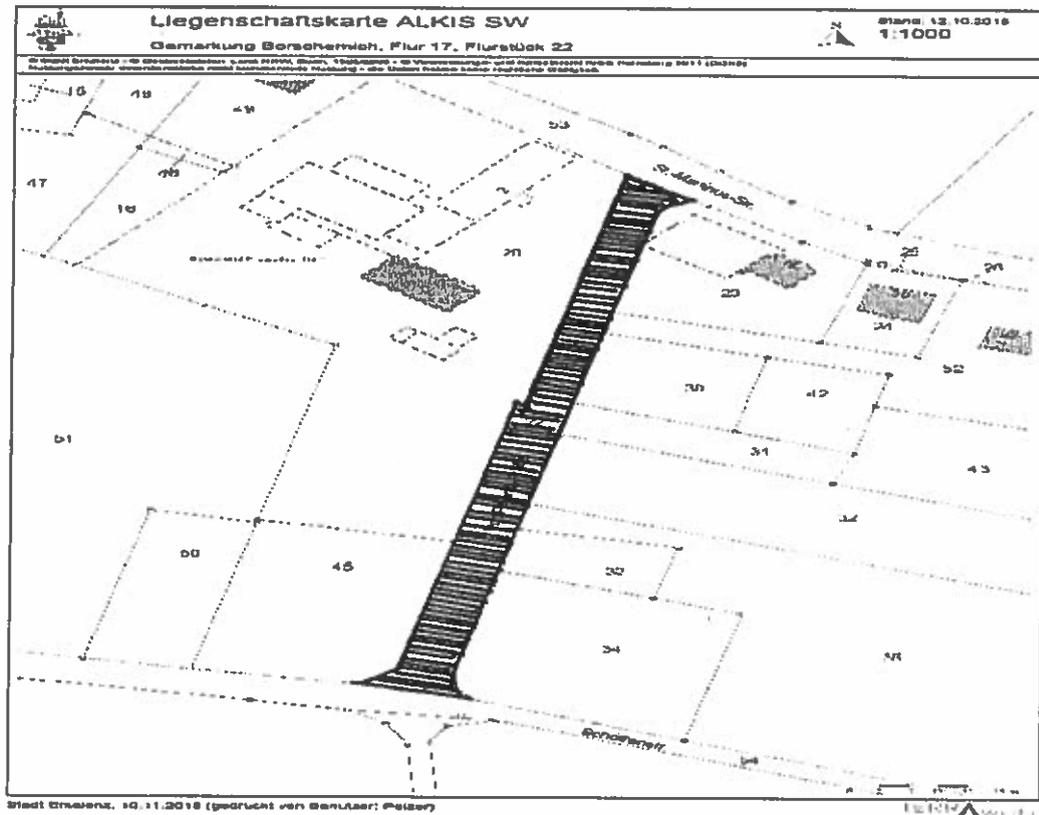
Schöffenstraße.



Schöffenstraße.



Sperrather Weg.



Von- Paland- Straße.

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung

<u>Bezirksregierung Köln</u>	<u>50667 Köln, den 16.02.2016</u>
<u>Dezernat 33</u>	<u>Zeughausstr. 2-10</u>
<u>-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-</u>	<u>Tel.: 0221/147-2033</u>
	<u>Fax: 0221/147-4181</u>

**Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, Aktenzeichen: 33.1 - 5 15 06 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft**

Einladung

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 03.11.2015 wurde die Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen.

In dem Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Donnerstag , den 07. April 2016 um 16.00 Uhr
im Gemeindehaus Wickrathberg
der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg
Am Pastorat, 41189 Möchengladbach**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag

gez.

Frings-Schäfer

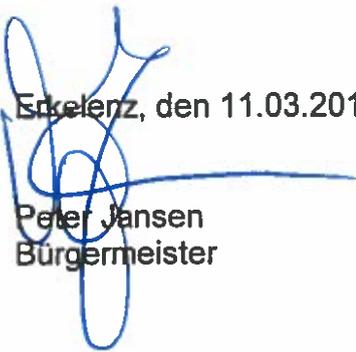
(Regierungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

veröffentlicht.

Erkelenz, den 11.03.2016


Peter Jansen
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Erkelenz IV



Jagdgen. Erkelenz IV, Oestricherstr. 47, 41812 Erkelenz

An
alle Jagdgenossen des
Jagdbezirkes Erkelenz IV

1. Vorsitzender:
Hubert Fell
In Terheeg 239
41812 Erkelenz
☎ 02431 / 5437

Geschäftsführer
Heinz Greven
Oestricherstr. 47
41812 Erkelenz
☎ 02431 / 9089680

Erkelenz, den 09.03.2016

Jagdgenossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Mittwoch, den 30. März 2016, 20.00 Uhr, findet in der Gaststätte Zur Alten Kneipe Lanfermann/Oellers, Erkelenz-Venrath, Kuckumer Str. 23, die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung des Jagdbezirkes Erkelenz IV statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
5. Wahl der Rechnungsprüfer
6. Beschluss der Haushaltssatzung
7. Satzungsänderung zum §10 (4) Bevollmächtigung bzw. Vertretung in der Genossenschaftsversammlung
8. Verschiedenes.

Zu dieser Versammlung möchte ich Sie hiermit herzlich einladen. Der Einlass zwecks Arealfeststellung beginnt um 19.45 Uhr. Bitte informieren Sie Ihre Berufskollegen und ggf. auch Verpächter über diesen Termin.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Heinz Greven / Geschäftsführer

Jagdgenossenschaft Venrath

Gemäß § 9 Ziffer 2 bis 4 der Satzung der Jagdgenossenschaft Venrath lade ich
Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Venrath zu einer
Genossenschaftsversammlung

Für Montag, den 18. April 2016, um 19.30 Uhr; Registrierung ab 19.00 Uhr;
In die Gaststätte Lanfermann-Oellers, 41812 Erkelenz-Venrath, Kuckumer Str.23
ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Geschäfts- und Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und Geschäftsführers
4. Neuwahlen
 - a) Jagdvorstand und sein Vertreter
 - b) 1. Beisitzer und sein Vertreter
 - c) 2. Beisitzer und sein Vertreter
 - d) Geschäftsführer
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für 4 Jahre
7. Verschiedenes / Anfragen / Mitteilungen

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Venrath gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorstand zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Venrath werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung Kenntnis zu geben.

Venrath,
den 03. März 2016

der Vorstand



Öffentliche Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Erkelenz-Kückhoven

Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
Erkelenz-Kückhoven am

26. April 2016, 20.00Uhr

in der Gaststätte“Treff“, Erkelenz-Kückhoven, Kleinend 29

Alle Jagdgenossen werden hiermit zu dieser Versammlung eingeladen. Die Pächter von bejagbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit gültigen Vollmachten stimmberechtigt.

Einlass zwecks Arealfeststellung um 19.30 Uhr.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Protokoll des Geschäftsführers
- 3.) Bericht des Rechnungsprüfer
- 4.) Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
- 5.) Wahl der Rechnungsprüfer
- 6.) Bericht des Geschäftsführers mit Etatvorlage und Genehmigung
- 7.) Verschiedenes

Erkelenz, den 03.03.2016

Gez. Hermann Josef Bienefeld
(Vorsitzender)